

Der Preis geht an Hapag-Lloyd

„Cargo Patrol“ Die Hamburger Reederei Hapag-Lloyd hat den Innovationspreis Gefahr/gut 2017 erhalten

Gewinner des Innovationspreises Gefahr/gut ist in diesem Jahr Hapag-Lloyd. Die Hamburger Reederei hat mit ihrem Suchprogramm „Cargo Patrol“ eine Möglichkeit geschaffen, fortlaufend alle Buchungen des Unternehmens zu überprüfen und verdächtige Fälle aufzuspüren, die die Experten der Firma genau unter die Lupe nehmen (siehe dazu den Beitrag Seite 2). Darüber hinaus hat die Reederei entschieden, ihre Entwicklung durch Übergabe an ein neutrales Systemhaus (IBM) allen und damit auch den Wettbewerbern im Markt zur Verfügung zu stellen. Diese Lösung soll in Kürze verfügbar sein. „Dies macht diese Lösung so besonders“, begründete Ulf Inzelmann, Sprecher der Jury und Geschäftsführer des Umweltberatungsunternehmens Umco, die diesjährige Wahl. „Sie könnte der Ansatz werden, über alle Verkehrsträger hinweg den Spielraum für illegale Versendungen erheblich einzugrenzen und somit den Gefahrguttransport für die Beteiligten, die Umwelt und die unbeteiligte Bevölkerung und Sachen von Wert noch erheblich sicherer zu machen.“ Verliehen wurde der Preis am Abend des 22. Mai im Rahmen der 27. Münchner Gefahrguttag. **dsb**



Foto: Daniela Schulte-Brader

Bei der feierlichen Verleihung des Preises (v. li.): Gefahr/gut-Redakteur und Moderator Rudolf Gebhardt, Manuel Weber, Stefan Kelle, Daniel Höpfner, Ralf Huesmann, alle Hapag-Lloyd, mit Laudator Ulf Inzelmann.

SV 363: Erst ab 450 Liter Fassungsraum

Berichtigung Im Artikel „Abschnittsweise geändert“ auf Seite 9 der Gefahr/gut-Aprilausgabe hatten wir fälschlicherweise geschrieben, dass bei den UN-Nummern 3528, 3529 und 3530

bei einem Fassungsraum kleiner gleich 450 Litern eine Bezeichnung wie bei einem Versandstück zu erfolgen hat. Dies ist nicht zutreffend. Denn in der SV 363, auf die sich dieser Teil des Artikels be-

zieht, werden für die genannten UN-Nummern lediglich Vorgaben für Fassungsräume von mehr als 450 Liter Volumen gemacht. Auslöser der Fehlinformation war eine missverständliche Dar-

stellung im Leitfaden ADR 2017 des Deutschen Speditions- und Logistikverbands DSLV. Die Onlineversion des Artikels wurde bereits korrigiert. Wir entschuldigen uns für das Versehen. **gh**

Anpassung der CLP-Verordnung

Fortschritt Die EU-Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union L 116 vom 5. Mai die Verordnung (EU) 2017/776 erlassen. Sie passt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt an. Geändert wird mit der neuen Verordnung der Anhang VI der CLP-Verordnung. Größere Änderungen erfahren dadurch unter anderem

- Abschnitt 1.1.2.3. Spezifische Konzentrationsgrenzen, Multiplikationsfaktoren und Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE)
- Abschnitt 1.2. Einstufungen und Gefahrenhinweise in Tabelle 3 infolge der Umwandlung von Einstufungen gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG sowie
- Tabelle 3 Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe.

Die Verordnung trat am 25. Mai in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Dezember 2018. Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i und j und Nummer 3 Buchstaben a und b des Anhangs gelten schon ab dem 1. Juni 2017. Stoffe und Gemische dürfen jedoch bereits vor dem 1. Dezember 2018 in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. **gh**

RSEB im Verkehrsblatt bekannt gegeben

Durchführung Das Bundesverkehrsministerium hat im Verkehrsblatt 9/2017 vom 15. Mai die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen bekannt gegeben (Durchführungsrichtlinien Gefahrgut RSEB).

Die RSEB sollen als allgemeine Verwaltungsvorschriften der zuständigen obersten Landesbehörden eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften GGVSEB zu gewährleisten. Sie sind demnächst für Abonnenten unseres Fachinfopakets auch auf gefahrgut-online.de verfügbar. **gh**

Einloggen auf Seite

20

Hier finden Sie die ausführliche Anleitung zur Online-Anmeldung.



Einstufungsfragen

Gegenüberstellung Wann ist Abfall als gefährlich einzustufen? Unsere Gegenüberstellung der alten und neuen Fassungen unter www.gefahrgut-online.de/tabellen

Erste Berichtigung der GGVSEB bekannt gemacht

Korrektur Kaum veröffentlicht, schon korrigiert: Im Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 23 vom 4. Mai hat der Bundesverkehrsminister die erst kürzlich dort bekannt gemachte Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff GGVSEB in einem Punkt berichtigt: Demnach ist in Paragraph (§) 35c Absatz 2 die Angabe „Ausnahme Nr. 14 (S)“ durch „Ausnahme Nr. 40 (S)“ zu ersetzen. § 35c regelt die Ausnahmen zu § 35 (Verlagerung) und § 35a (Fahrweg im Straßenverkehr). *gh*

Schriftliche Weisungen 2017 nun in 20 Sprachen

Aktualisiert Mittlerweile liegen die Schriftlichen Weisungen gemäß ADR 2017 in 20 verschiedenen Sprachen vor. Deutschland, Österreich und die Schweiz haben sich auf eine gemeinsame Fassung verständigt. Damit sind die Dokumente, die spätestens ab 1. Juli 2017 verpflichtend den Fahrern mitgegeben werden müssen, für die Länder Belgien (holländische Version), Dänemark, Deutschland, England, Estland, Frankreich, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei (revidierte Fassung), Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei und Ungarn verfügbar. In der Rubrik Arbeitshilfen auf gefahrgut-online.de finden Abonnenten alle Schriftlichen Weisungen zum Herunterladen, auch die noch bis zum 30. Juni 2017 gültigen Fassungen gemäß ADR 2015. *gh*

TRGS 555 veröffentlicht

Betriebsanweisungen Das Bundesarbeitsministerium hat im Gemeinsamen Ministerialblatt 2017 Nr. 15 vom 20. April die TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ bekannt gemacht. Die Technische Regel ist anzuwenden für die Information der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Redaktionell wurde die TRGS an EU-Recht und die GefStoffV angepasst. Inhaltliche Änderungen finden sich unter anderem

- im Abschnitt 3 Betriebsanweisung:
 - der Hinweis, dass die Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Sprache abzufassen sind, jedoch nicht zwangsläufig in deren Muttersprache
 - die Klarstellung, dass, sofern noch Gebinde mit „alter“ Kennzeichnung verwendet werden (im Einklang mit TRGS 201), Betriebsanweisungen mit den entsprechenden Gefahrenhinweisen und Symbolen weiter verwendet werden können
 - der Hinweis, dass bei der Übernahme von Informationen für eine Betriebsanweisung aus einem Sicherheitsdatenblatt, dieses zuvor auf unvollständige, widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben überprüft werden muss
- im Abschnitt 5 Unterweisung:
 - der Hinweis, dass beratende Ärzte oder Ärztinnen die Voraussetzungen nach § 7 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erfüllen müssen
 - die Ergänzungen zur Wunschvorsorge, speziell bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B, wenn eine arbeitsmedizinische Vorsorge nicht veranlasst bzw. angeboten werden muss
- im Abschnitt 6 Zusätzliche Informationspflichten (krebserzeugende Gefahrstoffe):
 - die Streichung der Ausführungen zur Führung des Verzeichnisses, dafür Verweis auf die TRGS 410. *gh*



Rechtsänderungen

Compliance Unsere Übersicht „Änderungen und Neufassungen im Dezember 2016“ weist unter anderem gesetzliche Änderungen im Abfallbereich auf, die zum 1. Juni 2017 in Kraft treten. www.gefahrgut-online.de/tabellen

Sicher entsorgen

Gefahrstoffe entsorgt man eingebettet in

Perleen® 444

- stoßdämpfend
- feuerfest
- aufsaugend
- extra leicht



Rench Chemie GmbH · Chemische Sicherheit seit über 40 Jahren · www.rench-chemie.de · info@rench-chemie.de

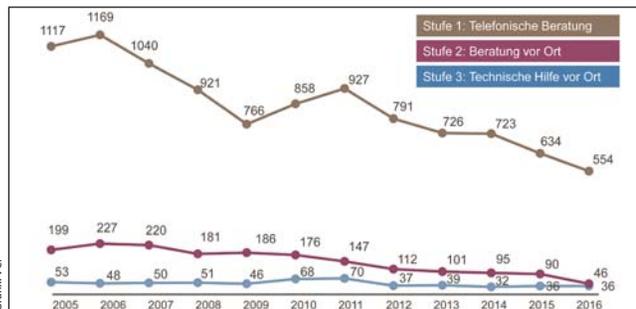
TUIS: Neuer Service, rückläufige Einsatzzahlen

Hilfeleistung Mit einem neuen Angebot verstärkt das Transport-Unfall-Informationssystem (TUIS) der chemischen Industrie seine Unterstützung für Feuerwehren und andere Rettungskräfte: Wer bei einem Transportunfall mit Chemikalien im Einsatz war, kann sich anschließend werksärztlich im Rahmen eines sogenannten Human-Biomonitorings beraten und gegebenenfalls untersuchen lassen. Dieses Vorhaben stellte Peter Schäfer, Vorsitzender des Arbeitskreises TUIS im Verband der Chemischen Industrie (VCI), auf einer Pressekonferenz bei Aurubis in Hamburg vor, deren Werkfeuerwehr Teil des TUIS-Netzwerkes ist.

In der chemischen Industrie sei es laut Schäfer bereits Standard, nach einem Einsatz die beteiligten Werkfeuerwehrleute ärztlich zu beraten. Wenn notwendig, werde ein Human-Biomonitoring (HBM) durchgeführt, in dem mit analytischen Methoden nach chemischen Stoffen im Körper gesucht und ihre Konzentration gemessen wird. Mit Hilfe des HBM lasse sich so feststellen, ob Rettungskräfte Gefahrstoffe durch Einatmen, über die Haut oder nach Verschlucken aufgenommen haben.

Mehrere VCI-Mitgliedsunternehmen treffen derzeit Vorbereitungen, um diesen Service im laufenden Jahr auch öffentlichen Gefahrenabwehrkräften anzubieten. Mitglieder von Berufs- und Freiwilligen Wehren können sich künftig an eine TUIS-Werkfeuerwehr in der Nähe des Einsatzortes wenden.

Die aktuelle Statistik zeigt, dass die öffentlichen Einsatzkräfte TUIS weniger in Anspruch nehmen: 2016 halfen die Chemie-Werkfeuerwehren in insgesamt 636 Fällen. Ein Jahr zuvor waren es noch 760 Einsätze. Ein differenziertes Bild ergibt die Analyse der drei Hilfeleistungsstufen: Die Zahl der Telefonberatungen lag 2016 mit 554 moderat unter dem Vorjahr mit 634 Beratungen. Sie bleiben damit weiter auf



Die Zahl der Beratungen bei Vorfällen (telefonisch und vor Ort) ist in den letzten zehn Jahren deutlich zurückgegangen.

einem recht hohen Stand. Eine Fachberatung am Unfallort fand 2016 in 36 Fällen statt. Dieses Unterstützungsangebot von TUIS ist damit gegenüber dem Vorjahr (2015: 36 Einsätze) stabil geblieben. Der seit etwa zehn Jahren zu beobachtende rückläufige Trend bei der technischen Hilfe am Unfallort setzte sich auch im vergangenen Jahr mit 46 Einsätzen fort (2015: 90 Einsätze).

Den Rückgang der Einsätze begründete Schäfer damit, dass zum einen die Sicherheit der Transporte weiter gestiegen ist. Zum anderen seien die öffentlichen Gefahrenabwehrkräfte im Vergleich zu früher wesentlich besser ausgerüstet. Weiter spielten auch die heutigen Informationsmöglichkeiten in der vernetzten Welt eine mögliche Rolle. Um trotz des Fallzahlenrückgangs das bestehende Fachwissen der Werkfeuerwehren zu erhalten und einem Kompetenzverlust entgegenzuwirken, soll bis Ende 2017 eine Strategie für die künftige Ausrichtung von TUIS abgeleitet werden.

gh

Kostenfrei

News

Mit noch mehr Meldungen versorgt Sie unser wöchentlicher Newsletter. www.gefahrgut-online.de/newsletter.

GG-Networking im Herbst

Roadshow Die Gefahr/gut lädt im Herbst erneut zum kostenlosen Gefahrgut-Networking ein. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe erläutern namhafte Experten gefahrgutrelevante Themen. Im Anschluss an die Vorträge haben Sie die Möglichkeit, sich bei einem gemühtlichen Get-together mit Kollegen auszutauschen und zu vernetzen.

Termine (Vorträge jeweils 15:00 bis 18:00):

- 28.09.2017 - Hamburg
- 19.10.2017 - Essen
- 05.10.2017 - Berlin
- 26.10.2017 - Stuttgart
- 12.10.2017 - Köln

Information und Anmeldung unter marketing-vogel@springer.com

Leserforum

Polymerisierende Stoffe Zum Artikel „Geheimnisvolle SAPT“, Heft 05/2017, Seite 10 ff., merkt Alfred Winklhofer, IHK Schwaben, an:

— Im grauen Kasten zur SV 386 (S. 12) wird ein Abschnitt 7.3.7 ADR/RID/ADN/IMDG-Code genannt. Diesen Abschnitt gibt es in ADR/RID/ADN nicht. In diesen Vorschriften sind Absatz 2.2.41.1.17, Kapitel 7.2 (V8), Kapitel 8.5 (S4) und Kapitel 9.6 maßgebend.

Antwort des Autors: Das ist korrekt. 7.3.7 gibt es natürlich nur im IMDG-Code. Die analogen Bestimmungen finden sich im ADR (leider sehr verstreut) in Absatz 2.2.41.1.17, Kapitel 7.2 (V8), Kapitel 8.5 (S4) und Kapitel 9.6.

— Die Aussage zu Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR (S. 12) kann ich nicht nachvollziehen. Die Formulierung „... sowie polymerisierender Stoffe ...“ bezieht sich m. E. nicht nur auf Klasse 4.1, sondern auf alle derartigen Stoffe in den verschiedenen Klassen.

Antwort des Autors: Dann haben Sie wahrscheinlich nur den deutschen Text. Im englischen Originaltext steht 2 „... polymerisierende Stoffe der Klasse 4.1“. Der unterstrichene Textteil wurde in der deutschen Übersetzung versehentlich vergessen und wird nun (geräuschlos) durch ein Corrigendum berichtigt.

Eine Frage des Vertrauens

Gefahrguttelematik Chemie und Logistik setzen auf das elektronische Beförderungspapier

Die Sicherheit bleibt ein zentrales Thema der Gefahrguttelematik. Dies gilt auch für den Dienst, über den bei Unfällen der Informationsaustausch zwischen Wirtschaft und Einsatzkräften erfolgen soll, die sogenannte Trusted Party 1 (TP1). „Wir müssen uns ein Zertifizierungssystem für die TP1 überlegen“, sagte Helmut Rein, Leiter des Gefahrgutreferats beim Bundesverkehrsministerium, anlässlich des Workshops Telematik auf der Messe transport logistic am 10. Mai in München. Denn es müsse gewährleistet sein, dass der Zugriff auf die Beförderungsdaten in den Firmenservern (TP2) tatsächlich nur durch registrierte Behörden und nur im Notfall erfolge.

Als weitere Schritte benannte Rein die nationale Arbeit für TP1 sowie die internationale Diskussion zur Möglichkeit konföderierter TP1, also dem Zusammenwirken der Trusted Parties 1 verschiedener Länder. Hier böten sich private wie staatliche Dienste an, wobei Mischformen möglich seien.

Geringere Kosten

Auf Elektronik setzt man auch beim Deutschen Speditions- und Logistikverband DSLV. „Die Frage ist nicht ob, sondern wann und wie das elektronische Beförderungsdokument kommt“, ist Emilia Poljakov von der Spedition Alfred Talke überzeugt. Die Vorsitzende der Kommission für Gefahrgutlogistik und Umweltmanagement im DSLV nennt als Vorteile unter anderem den Wegfall von handschriftlichen Beförderungsdokumenten, die Reduzierung von Druck- und Archivierungskosten sowie eine automatisierte Berechnung der Sendung gemäß 1000-Punkte-Regel und die Information des Fahrers, wenn er Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial befördert.

Das letzte Papierdokument

Obwohl sie in der Regel nicht die Pflichten des Beförderers ausübt, begrüßt die chemische Industrie die Einführung elektronischer Beförderungsinformationen. „Insbesondere im nationalen Sammelgutverkehr ist das Beförderungspapier Gefahrgut oft das letzte verbliebene Papierdokument“, mahnte Jörg Roth vom Verband der Chemischen Industrie VCI auf dem Workshop. Deshalb müsse die elektronische Lösung auf

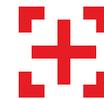


Foto: Rudolf Gebhardt

60 Besucher verfolgten die Vorträge auf dem Workshop Telematik am 10. Mai auf der Messe transport logistic in München.

lange Sicht in den Regelwerken ADR, RID und ADN implementiert werden, kurzfristig könne eine Multilaterale Vereinbarung helfen. Nachbesorungsbedarf bestehe laut Roth allerdings noch bei der Kennzeichnung der Fahrzeuge, bei Mischladungen mit und ohne elektronischem Dokument sowie bei der internationalen Regelung der Trusted Parties 1.

Voraussetzung für eine grenzüberschreitende internetbasierte Nutzung des elektronischen Beförderungspapiers ist laut Christian Lügges von AlbrechtConsult der Aufbau eines Vertrauenssystems qualifizierter TP1-Instanzen. Dazu gehöre die Definition eines gemeinsamen Übereinkommens über das Verfahren zur Freigabe dieser Instanzen sowie in der Folge die nationale Freigabe entsprechend qualifizierter TP1. Als gängiges Verfahren aus der IT-Sicherheit führte der Unternehmensberater die Einführung eines sogenannten Trust List Managers (TLM) an, der die Liste der qualifizierten TP1 (Trust List) verwaltet, die von den Ländern gemeldet werden. *Rudolf Gebhardt*



Verantwortung

Pflichten Wer ist wofür verantwortlich? Unsere Aufstellung der Pflichten aller Beteiligten beim Transport gefährlicher Abfälle laut GGVSEB. Für Abonnenten zum Herunterladen unter www.gefahrgut-online.de/tabellen

Fachbereich Gefahrgutausbildung

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 19.06. – 23.06.2017 |
| 2. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 17.07. – 21.07.2017 |
| 3. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 11.09. – 15.09.2017 |

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyn Meier.



LOGAR

Günther Hasel e.K.

Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210

D-77836 Rheinmünster



Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165